



Oberlandesgericht Düsseldorf, 40402 Düsseldorf
Gulden Röttger Rechtsanwälte GbR
Jean-Pierre- Jungels-Str. 10
55126 Mainz

21.11.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
1410-7.2/Sdb. 9
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Dr. Kordt

ImmoPartner GmbH ./ OLG Düsseldorf wg. Unterlassung und Richtigstellung

Ihr Schreiben vom 14.11.2022 (Ihr Zeichen: 15031/22)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Gulden,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.11.2022 teile ich Ihnen nach Abschluss der hiesigen Prüfung des Sachverhalts mit, dass weder die von Ihrem Mandanten begehrte Unterlassungserklärung, noch die Verpflichtung zum Widerruf oder zur Richtigstellung abgegeben werden können.

Die von Ihnen beanstandete Aussage vom 07.11.2022 ist weder geeignet, das Persönlichkeitsrecht Ihres Mandanten, noch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der ImmoPartner GmbH zu beeinträchtigen, da es sich um eine wertneutrale Tatsachenbehauptung handelt, die in keiner Beziehung zu dem sozialen Geltungsanspruch Ihres Mandanten oder der ImmoPartner GmbH steht. Die der hiesigen Auskunftserteilungspflicht dienende wertneutrale Aussage vom 07.11.2022 ist mangels einer Betriebsbezogenheit auch nicht geeignet einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darzustellen.

Zudem gebe ich zu bedenken, dass das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf abgeschlossen und der Rechtsstreit nunmehr vor dem Bundesgerichtshof anhängig ist, sodass diesseits keine Veranlassung besteht sich noch einmal öffentlich zu dem Berufungsverfahren zu äußern.

Dienstgebäude mit
Nachtbriefkasten und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4971-0
Telefax 0211 4971-548
verwaltung@olg-
duesseldorf.nrw.de
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linien U 78 oder
U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz/Klever Straße



In Ermangelung einer Verletzung der Rechte Ihres Mandanten bzw. der ImmoPartner GmbH, ist auch der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten als unbegründet zurückzuweisen.

Nach nochmaliger Durchsicht des Gutachtens der gerichtlich bestellten Sachverständigen Lünemann vom 29.09.2020 sowie deren Stellungnahme vom 25.01.2021 und des erstinstanzlichen Urteils vom 13.12.2021 bin ich jedoch gerne bereit hiermit wie folgt klarzustellen:

Die Sachverständige Lünemann hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass die Wassermenge entwichen sein könnte. Vielmehr hat das Landgericht Wuppertal im Rahmen seiner – von dem Berufungsgericht nicht in Zweifel gezogenen – Gesamtwürdigung der Beweisaufnahme festgestellt, dass nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehe, dass kein unkontrollierter Wasserabfluss in einem der Stockwerke des Gebäudes der ImmoPartner GmbH stattgefunden habe.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Klaus G. Müller

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -